

Satzung

für die Wählergruppe mitBürger Tittmoning

Vorwort

Die Mitglieder der Wählergruppe „mitBürger Tittmoning“ verfolgen ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Freistaats Bayern. Die „mitBürger Tittmoning“ verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung dieser Stadt, deren Mitglieder nur ihrem Gewissen verpflichtet sind. Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der „mitBürger Tittmoning“ um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Für die „mitBürger Tittmoning“ ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der „mitBürger Tittmoning“.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Tittmoning trägt offiziell den Namen „mitBürger“, Kurzform „mitBürger“. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Tittmoning. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des/der 1. Vorsitzenden ist.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Der Zweck der Wählergruppe ist die Beteiligung an der Kommunalpolitik in Tittmoning mit Schwerpunkt auf systematischer Bürgerbeteiligung und Transparenz. Realisiert werden sollen diese Ziele unter anderem durch die Teilnahme an den Kommunalwahlen auf Gemeinde- und eventuell Kreisebene und durch die Unterstützung bei der Einrichtung von Arbeitskreisen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der Wählergruppe „mitBürger“ können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde und damit die geltende Satzung anerkannt und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem/der 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet, und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit zweidrittel Mehrheit bestätigen.

§ 5 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus

dem oder der 1. Vorsitzenden und
dem oder der 2. Vorsitzenden und
dem oder der Schriftführer/in.

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.

Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der „mitBürger“ Sorge zu tragen. Die rechtliche Vertretung der Wählergruppe nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden.

Durch den Vorstand ist weiterhin:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
- die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung per E-Mail oder per Post zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten ist beizufügen.
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung ist zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§ 8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu 4 im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Der erweiterte Vorstand hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der Wählergruppe durchzuführen und ist über Aufnahmegesuche zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in:

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung gibt

- der Vorstand einen Arbeitsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden regelmäßig mit öffentlicher Einladung einberufen, um über die kommunalpolitische Arbeit zu informieren und zur Meinungsbildung. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens 1 Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

§ 10 Wahlen

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der „mitBürger“ für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Bezirksvertretungen und Bürgermeister werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 11 Finanzen

Die Wählergruppe führt kein Konto, erhebt keine Mitgliederbeiträge. Erforderliche Mittel werden von der Mitgliederversammlung getragen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der „mitBürger“ verzeichnet sind.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch § 7). Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 14 Auflösung

Eine Auflösung der „mitBürger“ kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die auf der Mitgliederversammlung am 22. September 2025 beschlossene Satzung der „mitBürger“ tritt mit den durch die Mitgliederversammlung am 22. September 2025 beschlossenen Änderungen in Kraft.

Tittmoning, den 22. September 2025